EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Rechtsausschuss

VORLÄUFIG
2005/0127(COD)

7.11.2006

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums
(KOM(2006)0168 – C6-0233/2005 – 2005/0127(COD))

Rechtsausschuss

Berichterstatterin: Nicola Zingaretti

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 12

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums
(KOM(2006)0168 – C6-0233/2005 – 2005/0127(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2006)0168)[1],

– gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0233/2005),

– gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2006),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission	Abänderungen des Parlaments
	Änderungsantrag 1 Erwägung 5
(5) Die Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums sieht zivil- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen, Verfahren und Ersatzleistungen vor. Sie muss durch ausreichend abschreckende und	(5) Die Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums sieht zivil- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen, Verfahren und Ersatzleistungen vor. Sie muss durch ausreichend abschreckende und

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

gemeinschaftsweit anwendbare strafrechtliche Bestimmungen ergänzt werden. Eine Angleichung bestimmter strafrechtlicher Bestimmungen ist notwendig, um im Binnenmarkt wirksam gegen Nachahmung und Produktpiraterie vorgehen zu können. Der Gemeinschaftsgesetzgeber kann strafrechtliche Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um die volle Wirksamkeit der von ihm zum Schutz des geistigen Eigentums erlassenen Rechtsnormen zu gewährleisten.	gemeinschaftsweit anwendbare strafrechtliche Bestimmungen ergänzt werden. Eine Angleichung bestimmter strafrechtlicher Bestimmungen ist notwendig, um im Binnenmarkt wirksam gegen Nachahmung und Produktpiraterie vorgehen zu können. Der Gemeinschaftsgesetzgeber kann strafrechtliche Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um die volle Wirksamkeit der von ihm zum Schutz des geistigen Eigentums ***im Sinne dieser Richtlinie, jedoch unter Ausschluss von Patenten,*** erlassenen Rechtsnormen zu gewährleisten.

Begründung

Der Änderungsantrag ist erforderlich, um Kohärenz mit den folgenden Änderungen herzustellen, und zielt darauf ab, den Geltungsbereich dieser Richtlinie von Anfang an zu begrenzen.

Änderungsantrag 2
Erwägung 12 a (neu)

(12a) Es ist erforderlich, einen angemessenen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums im audivisuellen Bereich im Sinne der Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten[1] zu gewährleisten.

[1] ABl. L 320 vom 28.11.1998, S. 54.

Begründung

Die Richtlinie 98/84/EG ist gegenwärtig der einzige, auf europäischer Ebene festgelegte Schutz der audiovisuellen Rechte vor der zunehmenden Bedrohung durch Produktpiraterie und Nachahmung. Der Schutz erfolgt hauptsächlich über die Zugangskontrolle, d.h. die technischen Maßnahmen, die es ermöglichen, die Nutzung der kodiert übermittelten audivisuellen Inhalte zu kontrollieren und zu sichern. Die Aufnahme von Verletzungen der Zugangskontrolle in diesen Vorschlag über die Bezugnahme auf die Richtlinie 98/84/EG hätte eine wichtige abschreckende Wirkung auf kriminelle Vereinigungen, die die audiovisuellen

Rechte verletzen und mit Straffreiheit rechnen, die aufgrund der gegenwärtigen Diskrepanzen zwischen den Rechtsvorschriften in den verschiedenen Mitgliedstaaten ermöglicht wird.

Änderungsantrag 3
Artikel 1 Absatz 1

Diese Richtlinie legt die strafrechtlichen Maßnahmen fest, die zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums erforderlich sind.	Diese Richtlinie legt die strafrechtlichen Maßnahmen fest, die zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums***, so wie sie nachfolgend definiert werden,*** erforderlich sind.

Begründung

Ziel des Änderungsantrags ist es, den Geltungsbereich der Richtlinie festzulegen, wodurch die im nachfolgenden Änderungsantrag enthaltenen Definitionen erforderlich werden.

Änderungsantrag 4
Artikel 1 Absatz 2

Diese Maßnahmen gelten für die Rechte des geistigen Eigentums, die im Gemeinschaftsrecht ***und/oder im innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten*** vorgesehen sind.	Diese Maßnahmen gelten für die Rechte des geistigen Eigentums, die im Gemeinschaftsrecht vorgesehen sind.

Begründung

Um die einheitliche Umsetzung in den verschiedenen Mitgliedstaaten und die maximale Wirksamkeit der Bestimmungen dieser Richtlinie sicherzustellen, ist es vorzuziehen, ihren Geltungsbereich auf die Rechte des geistigen Eigentums zu begrenzen, die bereits Gegenstand von Rechtsvorschriften auf Gemeinschaftsebene gewesen sind.

Änderungsantrag 5
Artikel 2

Begriffsbestimmung	***Begriffsbestimmungen***
	Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:
	a) «Rechte des geistigen Eigentums» ein Recht oder mehrere der folgenden Rechte:
	- Urheberrechte

- dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte

- Schutzrechte sui generis der Hersteller von Datenbanken

- Rechte der Schöpfer der Topografien von Halbleitererzeugnissen

- Markenrechte

- Schutzrechte an Geschmacksmustern

- geografische Herkunftsangaben

- Handelsnamen, soweit es sich dabei nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaates um ausschließliche Rechte handelt

- und auf jeden Fall die Rechte, insoweit sie auf Gemeinschaftsebene vorgesehenen sind, an Waren gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen[1];

b) «Verletzung in gewerbsmäßigem Umfang» jede zur Erlangung direkter oder indirekter wirtschaftlicher oder kommerzieller Vorteile verübte Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums mit der üblichen Ausnahme von Handlungen privater Nutzer für persönliche und nicht gewinnorientierte Zwecke;

c) «vorsätzliche Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums» eine zur Erlangung eines wirtschaftlichen Gewinns in gewerbsmäßigem Umfang verübte absichtliche und bewusste Verletzung dieses Rechts;

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „juristische Person“ jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt,

d) «juristische Person***»*** jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder

mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse handeln, sowie internationale Organisationen des öffentlichen Rechts.	sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse handeln, sowie internationale Organisationen des öffentlichen Rechts.

[1] ***ABl. L 196 vom 2.8 2003, S. 7.***

Begründung

Ziel des Änderungsantrags ist es, die für die richtige Festlegung des Geltungsbereichs der Richtlinie sowie für seine Begrenzung erforderlichen Begriffe „gewerbsmäßiger Umfang" und „vorsätzliche Verletzung", die die Voraussetzungen für konkret strafbare Handlungen sind, einzuführen. Der neue Titel des Artikels 2 ist aufgrund der Einführung mehrerer Definitionen gegenüber der einzigen Definition, die in der ursprünglichen Fassung des Vorschlags enthalten war, nötig.

Änderungsantrag 6
Artikel 5 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen natürliche Personen, die sich einer Straftat im Sinne von Artikel 3 schuldig gemacht haben, eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von vier Jahren verhängt werden kann, zumindest wenn diese Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses … zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen wurde oder wenn von dieser Straftat eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht.	1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen natürliche Personen, die sich einer Straftat im Sinne von Artikel 3 schuldig gemacht haben, eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von vier Jahren verhängt werden kann, zumindest wenn diese Straftat ***schwerwiegend ist oder*** im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses … zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen wurde oder wenn von dieser Straftat eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht.

Begründung

Der Änderungsantrag ist angesichts der Tatsache gerechtfertigt, dass im Rahmen vieler innerstaatlicher Rechtsvorschriften bereits äußerst strenge Maßnahmen zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums angenommen wurden, dabei jedoch nicht gefordert wurde, dass die Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung verübt wurde. Wird dieses Tatbestandsmerkmal als Voraussetzung für die Verhängung einer schärferen Sanktion gefordert, so könnte dies die richtige Anwendung der Formen des einzelstaatlichen Schutzes beeinträchtigen.

Änderungsantrag 7
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a

a) im Höchstmaß von mindestens 100 000 EUR für alle Fälle ***mit Ausnahme der besonders schweren Fälle***,	a) im Höchstmaß von mindestens 100 000 EUR für alle Fälle***, die sich von den unter Absatz 1 genannten Fällen unterscheiden***,

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung zielt auf einen klareren Text ab, ohne die ursprüngliche Bedeutung zu ändern.

Änderungsantrag 8
Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände einer verurteilten natürlichen oder juristischen Person ganz oder teilweise nach Maßgabe von Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten eingezogen werden können, zumindest wenn die Straftaten im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses … zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen worden sind oder wenn von diesen Straftaten eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht.	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände einer verurteilten natürlichen oder juristischen Person ganz oder teilweise nach Maßgabe von Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten eingezogen werden können, zumindest wenn die Straftaten ***schwerwiegend sind oder*** im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses … zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen worden sind oder wenn von diesen Straftaten eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht.

Begründung

Der Änderungsantrag ist angesichts der Tatsache gerechtfertigt, dass im Rahmen vieler innerstaatlicher Rechtsvorschriften bereits äußerst strenge Maßnahmen zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums angenommen wurden, dabei jedoch nicht gefordert wurde, dass die Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung verübt wurde. Wird dieses Tatbestandsmerkmal als Voraussetzung für die Einziehung gefordert, so könnte dies die richtige Anwendung der Formen des einzelstaatlichen Schutzes beeinträchtigen.

Änderungsantrag 9

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die betroffenen Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums oder ihre Vertreter ***sowie Sachverständige*** an den von gemeinsamen Ermittlungsgruppen geleiteten Untersuchungen von Straftaten im Sinne von Artikel 3 mitwirken können.	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die betroffenen Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums oder ihre Vertreter ***und Berater*** an den von gemeinsamen Ermittlungsgruppen geleiteten Untersuchungen von Straftaten im Sinne von Artikel 3 mitwirken können.

Begründung

Durch die vorgeschlagene Änderung soll der Text klarer werden.

BEGRÜNDUNG

I. Einführung: die Vorschläge vom 12. Juli 2005

1. Am 12. Juli 2005 übermittelte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (2005/0127(COD)); gleichzeitig übermittelte sie lediglich dem Rat einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Ahndung der Verletzung geistigen Eigentums (2005/0128(CNS)).

2. Dieser Richtlinienvorschlag verpflichtete die Mitgliedstaaten dazu, jede vorsätzliche, in gewerblichem Umfang begangene Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums, den Versuch einer solchen Rechtsverletzung sowie die Beihilfe und Anstiftung dazu als Straftat zu betrachten. Der Text sah eine Reihe von Sanktionen vor, die von der Einziehung der nachgeahmten Waren bis zu Freiheitsstrafen für die Täter reichten. Außerdem waren verschiedene Nebenstrafen vorgesehen wie die Schließung der Betriebsstätten oder Geschäfte, die zur Nachahmung oder Vermarktung der nachgeahmten Waren genutzt wurden, oder die Veröffentlichung des Gerichtsurteils. Allerdings beschränkte sich der Richtlinienvorschlag darauf, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, bestimmte Handlungen als Straftat einzustufen und strafrechtlich zu ahnden, ohne den Strafrahmen festzulegen[1].

3. Der Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zielte darauf ab, die strafrechtlichen Maßnahmen durch die Annäherung des einzelstaatlichen Rechts im Bereich der Verletzung geistigen Eigentums und durch die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung dieser Straftaten zu stärken. Ergänzend zu dem oben genannten Richtlinienvorschlag legte er ein Mindeststrafmaß für die Verübung einschlägiger Handlungen fest: eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren, wenn die Straftaten im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des künftigen Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (2005/0003(CNS)) verübt wurde und wenn von diesen Straftaten eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht, und eine Geldstrafe im Höchstmaß von mindestens 300.000 Euro für den gleichen Straftatbestand.

II. Das Urteil des Gerichtshofs vom 13. September 2005 und der Standpunkt der Kommission

1. Während des Verfahrens für die Annahme der genannten Vorschläge hat der Gerichtshof mit Urteil vom 13. September 2005, Rs. C-176/03, *Kommission / Rat*, zwar bekräftigt, dass

[1] So gestattet die Rechtsprechung des Gerichtshofs (vgl. das Urteil vom 21. September 1989, Rs. C-68/88, *Kommission / Hellenische Republik*) gewöhnlich die so genannte Assimilationstechnik: Die gemeinschaftliche Rechtsnorm kann vorsehen, dass die internen Strafbestimmungen zum Schutz bestimmter einzelstaatlicher Interessen auch zum Schutz der entsprechenden Interessen der Gemeinschaft zur Anwendung gelangen, womit beide Vorschriften zu einer neuen Strafvorschrift kombiniert würden. Dies bedeutet, dass das Gemeinschaftsrecht die strafrechtliche Relevanz gewisser Verhaltensweisen vorsehen kann, aber konkret im Hinblick auf die Festsetzung und Verhängung von Sanktionen Raum für die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten lassen muss.

das Strafrecht grundsätzlich nicht unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft fällt, aber gleichzeitig festgestellt, dies könne „den Gemeinschaftsgesetzgeber jedoch nicht daran hindern, Maßnahmen in Bezug auf das Strafrecht der Mitgliedstaaten zu ergreifen, die seiner Meinung nach erforderlich sind, um die volle Wirksamkeit der von ihm zum Schutz der Umwelt erlassenen Rechtsnormen zu gewährleisten, wenn die Anwendung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen durch die zuständigen nationalen Behörden eine zur Bekämpfung schwerer Beeinträchtigungen der Umwelt unerlässliche Maßnahme darstellt“ (Rdnr. 48).

2. Nach Ansicht des Gerichtshofs müsse ferner zur korrekten Ermittlung der Rechtsgrundlage eines gemeinschaftlichen Rechtsakts auf das Ziel und den Inhalt des Rechtsakts selbst Bezug genommen werden. In diesem Sinne hätte der damals angefochtene Rahmenbeschluss[1], dessen Hauptzweck und -inhalt im Umweltschutz besteht, auf Artikel 175 des EG-Vertrags (erste Säule) und nicht auf Titel VI des EU-Vertrags (dritte Säule) gegründet sein müssen (Rdnr. 51).

3. Die Kommission hat daraufhin eine Mitteilung[2] angenommen, in der sie die Argumentation des Gerichtshofs bis ins Letzte weiterführt und die Rechtmäßigkeit von strafrechtlichen Rechtsetzungsmaßnahmen im Bereich der ersten Säule in Bezug auf jeden potenziell betroffenen Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft in Aussicht stellt.

4. Nach Auffassung der Kommission sollten die Zuständigkeiten zwischen erster und dritter Säule wie folgt verteilt sein: Die zur wirksamen Umsetzung des Gemeinschaftsrechts erforderlichen strafrechtlichen Bestimmungen fallen unter den EG-Vertrag, wohingegen „horizontale“ Bestimmungen im Bereich des Strafrechts (justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit, Maßnahmen zur Harmonisierung innerhalb des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts) zur dritten Säule gehören.

5. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission unter anderem zugesagt, in Fällen, in denen sich Legislativvorschläge noch im Gesetzgebungsverfahren befinden, die erforderlichen Änderungen anzubringen.

III. Der Vorschlag vom 26. April 2006

1. Infolge der Debatte über dieses Thema und vor allem über das genannte Urteil des Gerichtshofs hielt es die Kommission für erforderlich, den Vorschlag für eine Richtlinie zu ändern und den Vorschlag für einen Rahmenbeschluss vom 12. Juli 2005 zurückzuziehen[3].

2. Infolgedessen übermittelte die Kommission am 26. April 2006 einen neuen Vorschlag für

---

[1] Rahmenbeschluss 2003/80/JI des Rates vom del 27. Januar 2003 über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht.

[2] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat über die Folgen des Urteils des Gerichtshofs vom 13. September 2005, KOM(2005)0583.

[3] Vgl. Art. 250 Abs. 2 EWG: „Solange ein Beschluss des Rates nicht ergangen ist, kann die Kommission ihren Vorschlag jederzeit im Verlauf der Verfahren zur Annahme eines Rechtsakts der Gemeinschaft ändern.“ Es wird die Auffassung vertreten, dass die Befugnis zur Änderung in der Befugnis, einen Vorschlag zurückzuziehen, enthalten ist. Vergleiche die Stellungnahme des Rechtsausschusses vom 22. März 2006 zu dem Ergebnis der Überprüfung von Vorschlägen, die sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befinden (2005/2214(INI)).

eine Richtlinie über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, der die Bestimmungen der beiden vorangegangenen Vorschläge wieder aufnimmt, aktualisiert und zusammenfasst.

3. Insbesondere die Bestimmungen über den Strafrahmen und die erweiterten Einziehungsbefugnisse, die im Vorschlag für einen Rahmenbeschluss enthalten waren, sind jetzt in den neuen Richtlinienvorschlag übernommen worden (siehe insbesondere Artikel 5-8). Allem Anschein nach handelt es sich um einen der ersten Fälle, in denen die Kommission ihren neuen Ansatz im Bereich des Strafrechts angewendet hat.

4. Kurz zusammengefasst werden in Artikel 1 der Gegenstand und der Geltungsbereich der Richtlinie dargelegt, Artikel 2 enthält eine Definition des Begriffs der juristischen Person im Sinne der Richtlinie, Artikel 3 verpflichtet die Mitgliedstaaten, bestimmte Verhaltensweisen als Straftat einzustufen, Artikel 4 und 5 legen die Art der Sanktionen und den Strafrahmen fest, Artikel 6 legt die erweiterten Einziehungsbefugnisse fest, Artikel 7 sieht gemeinsame Ermittlungsgruppen zur Bekämpfung von Nachahmungen vor, Artikel 8 enthält die Verpflichtung, die Straftaten im Sinne der Richtlinie strafrechtlich zu verfolgen, und Artikel 9 und 10 schließlich betreffen die Umsetzung und das In-Kraft-Treten der Richtlinie.

5. Beim Vergleich des neuen Vorschlags mit den vorangegangenen Vorschlägen zeigt sich, dass letztendlich nur die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses über die Zuständigkeit und die Koordinierung der Strafverfolgung nicht in den neuen Vorschlag übernommen wurden. Die Kommission verfolgt in diesem Bereich nämlich einen horizontalen Ansatz, der in ihrem Grünbuch über Kompetenzkonflikte und den Grundsatz *ne bis in idem* in Strafverfahren vom 23. Dezember 2005[1] dargelegt ist. Sie hält daher eine besondere Regelung zum Schutz geistigen Eigentums nicht für erforderlich.

VI. Problempunkte und der Standpunkt des Berichterstatters

1. Die Wahl der ersten Säule als Grundlage für Vorschläge in Strafsachen steht in völligem Einklang mit der breiten Auslegung des Urteils des Gerichtshofs vom 13. September 2005 durch die Kommission. Daraus folgt, dass, wenn man die breite Auslegung akzeptiert, nichts gegen den Ansatz einzuwenden ist. Allerdings gibt es einige Problempunkte, die mit dem geänderten Vorschlag der Kommission allem Anschein nach nicht gelöst werden konnten.

2. Hier ist vor allem der Geltungsbereich der Richtlinie zu nennen. Aus der Begründung geht hervor, dass die Regelung für jede Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums gilt, die im Gemeinschaftsrecht (wie in der Richtlinie 2004/48/EG zur Umsetzung der Rechte des geistigen Eigentums) und/oder im innerstaatlichen Recht des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehen sind.

3. Die Erklärung 2005/295/EG der Kommission zu Artikel 2 der Richtlinie 2004/48/EG enthält zur besseren Abgrenzung des Geltungsbereichs der Richtlinie eine Liste solcher Rechte. In dieser Liste sind insbesondere die „Patentrechte einschließlich der aus ergänzenden Schutzzertifikaten abgeleiteten Rechte" genannt.

[1] KOM(2005)0696.

4. Die Tatsache, dass jetzt auch für Patente strafrechtliche Sanktionen gelten sollen, die auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden, erscheint an sich weder sonderlich überzeugend noch kohärent mit dem vom Gemeinschaftsgesetzgeber in den letzten Jahren verfolgten Konzept.

5. An sich besteht keine dringende Notwendigkeit, über strafrechtliche Sanktionen tätig zu werden, weil der Patentschutz bereits in vielen Mitgliedstaaten durch strafrechtliche Sanktionen (Geldstrafen und Freiheitsstrafen) gewährleistet ist: Dies gilt beispielsweise für das deutsche[1], das österreichische[2], das dänische[3], das spanische[4], das französische[5], das ungarische[6], das italienische[7], das niederländische[8] und das portugiesische Recht[9]. Wenngleich darauf hingewiesen werden muss, dass ein strafrechtlicher Schutz in anderen Rechtsordnungen (wie der britischen, belgischen oder griechischen) fehlt, so könnte die Einführung einer derartigen Vorschrift auf Gemeinschaftsebene doch vielmehr zu einer Überlagerung und Belastung des Rechtsrahmens führen, es sei denn, man stellte sich vor, dass das diesbezügliche Gemeinschaftsrecht das einzelstaatliche Recht durch eine ausdrückliche Bestimmung in der Richtlinie (die durch einen Änderungsantrag aufzunehmen wäre) oder durch die implizite Anwendung des so genannten Vorrangs des Gemeinschaftsrechts[10] in vollem Umfang ersetzt.

6. Ferner scheint das Bestreben, strafrechtliche Sanktionen im Patentbereich einzuführen, in offensichtlichem Widerspruch zu dem Standpunkt des Europäischen Parlaments zu stehen, das während seiner Plenartagung am 6. Juli 2005 den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen (2002/0047 (COD)) abgelehnt hat: Wenn das Europäische Parlament eine diesbezügliche Vorschrift damals mit breiter Mehrheit[11] für unangemessen erachtet hat, dann käme die Festlegung strafrechtlicher Sanktionen zum Schutz von Patenten (für die es gerade keine Rechtsvorschriften gibt) zum jetzigen Zeitpunkt einer fragmentarischen und gefährlichen Vorwegnahme einer Richtlinie gleich, die aufgrund ihrer Komplexität so einheitlich wie möglich angelegt sein und sich auf eine möglichst große Zustimmung stützen sollte.

---

[1] Vgl. § 142 der *Bekanntmachung der Neufassung des Patentgesetzes* (PatG) vom 16. Dezember 1980.
[2] Vgl. § 147 und § 149 des *Patentgesetzes* 1970 in der durch Bundesgesetz Nr. I 143 geänderten Fassung.
[3] Vgl. Art. 57 des dänischen Patentgesetzes, Nr. 479 vom 20. Dezember 1967.
[4] Vgl. Art. 273 des Strafgesetzbuchs in der durch das Organgesetz Nr. 10/1995 vom 23. November 1995 geänderten Fassung.
[5] Vgl. Art. L. 615-14 des Gesetzes über das geistige Eigentum vom 26. Januar 1990 und die nachfolgenden Änderungen.
[6] Vgl. Art. 329/D des Strafgesetzbuches.
[7] Vgl. die Art. 473 und 474 des Strafgesetzbuches, die das „Nachmachen, Verfälschen oder Verwenden von Unterscheidungszeichen für geistige Schöpfungen oder gewerbliche Erzeugnisse" und die „Einfuhr von Erzeugnissen mit falschen Zeichen in das Inland und Handel mit ihnen" unter Strafe stellen, und Art. 475, der als Nebenstrafe die Veröffentlichung des Gerichtsurteils vorsieht.
[8] Vgl. Art. 45 des niederländischen Patentgesetzes (*Rijksoctrooiwet*) von 1910 und Art. 79 Abs. 1 des niederländischen Patentgesetzes (*Rijksoctrooiwet*) von 1995.
[9] Vgl. die Art. 261 und 262 del Gesetzes über das gewerbliche Eigentum (Gesetzesdekret Nr. 16/95 vom 24. Januar1995 und die nachfolgenden Änderungen).
[10] Bekanntlich ergibt sich aus diesem Vorrecht die Verpflichtung für den nationalen Richter, das Gemeinschaftsrecht uneingeschränkt anzuwenden und folglich jede dem Gemeinschaftsrecht entgegenstehende Bestimmung des innerstaatlichen Rechts, gleichgültig, ob sie früher oder später als die Gemeinschaftsnorm ergangen ist, nicht anzuwenden. (vgl. Gerichthof, Urteil vom 9. März 1978, Rechtssache 106/77, *Simmenthal*, in *Slg.*, 1978, S. 629, Rdnr. 24).
[11] 648 Nein-Stimmen, 14 Ja-Stimmen und 18 Enthaltungen.

7. Angesichts des Vorerwähnten legt der Berichterstatter Änderungsanträge zu den Artikeln 1 und 2 des Richtlinienvorschlags vor, um den Geltungsbereich einzuschränken und die entsprechenden Definitionen vorzuschlagen. Im Einzelnen werden Patente vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen, und es wird festgelegt, dass bis zur Verabschiedung einer umfassenderen Vorschrift über Patente auf Gemeinschaftsebene (die in Form einer gesonderten Richtlinie anzunehmen ist) die Bestimmungen des Richtlinienvorschlags nicht für Patente gelten. Auf diese Weise würde der Inhalt (auch in strafrechtlicher Hinsicht) der künftigen Bestimmungen über Patente nicht präjudiziert. Außerdem wird der Geltungsbereich der Richtlinie auf die Rechte des geistigen Eigentums beschränkt, die Gegenstand einer Gemeinschaftsvorschrift sind.

8. Schließlich werden aus Gründen der Textkohärenz leichte Änderungen der Erwägung 5 und der Überschrift des Artikels 2 sowie klarere und rationalere Formulierungen der Artikel 5, 6 und 7 vorgeschlagen.

VI. Künftige Entwicklungen

1. Der Berichterstatter hofft, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber bei der Ausarbeitung der künftigen Strategien zur Bekämpfung der Produktpiraterie und der Nachahmung und mit dem Beginn einer Phase der verbesserten Harmonisierung auf diesem Gebiet die Gelegenheit ergreifen wird, um Mittel und Wege zu finden, um auch diejenigen zu bestrafen, die Waren illegaler Herkunft käuflich erwerben.